

# Das Strafurteil

Ziegler

10. Auflage 2023  
ISBN 978-3-8006-7056-7  
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

letzung der genannten Verkehrsvorschriften begangen. Auch hat er die schwerste aller denkbaren Unfallfolgen verursacht, die nicht wiedergutmachen ist. Doch andererseits handelt es sich bei der unfallursächlichen Missachtung der Vorfahrt des Gerhard Leid um ein Augenblicksversagen des Angeklagten, das nicht auf einer besonderen Leichtfertigkeit beruht. Der Angeklagte hat den vorfahrtsberechtigten Motorradfahrer schlicht übersehen, obwohl er an der Einmündung zuvor angehalten hatte, um den Querverkehr passieren zu lassen. Das Maß seiner Pflichtwidrigkeit ist daher nicht erhöht. Eine Vorfahrtsverletzung wie die vorliegende, wenn auch nicht mit so tragischem Ausgang, ereignet sich täglich mehrmals im Straßenverkehr. Auch dadurch wird deutlich, dass die Tat nicht auf besonderem Leichtsinn oder Rücksichtslosigkeit des Angeklagten beruht. Auch die Persönlichkeit des Angeklagten und sein Verhalten vor und nach der Tat lassen einen Schluss auf eine grundsätzliche charakterliche Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht zu. Insbesondere ist der Angeklagte weder vorbestraft noch durch Verkehrsordnungswidrigkeiten vorbelastet. Die Tat hat er eingeräumt und auch glaubhaft sein Bedauern über den Tod des Gerhard Leid zum Ausdruck gebracht. Dass er sich anfänglich damit zu verteidigen suchte, dass der Motorradfahrer zu schnell gefahren sei, vermag die Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten nicht zu seinem Nachteil zu beeinflussen. Denn insoweit handelt es sich um ein zulässiges Verteidigungsverhalten, zumal dieser Einwand auch nicht lebensfremd war und erst durch das unfallanalytische Sachverständigengutachten widerlegt werden konnte.

Für **ausländische Fahrerlaubnisse** gelten hinsichtlich der Voraussetzungen und der Tenorierung des Fahrerlaubnisentzugs keine Besonderheiten.<sup>957</sup> Lediglich die Wirkung einer solchen Anordnung ist eine andere, wie sich aus § 69b StGB ergibt. 479

## II. Sperre für die (Neu-)Erteilung einer Fahrerlaubnis, § 69a StGB

Immer, wenn das Gericht die Entziehung der Fahrerlaubnis anordnet, muss es auch eine **Zeitdauer** bestimmen, während derer dem Angeklagten durch die Verwaltungsbehörden keine neue Fahrerlaubnis erteilt werden darf, § 69a I 1 StGB. 480

Nach Ablauf dieser Sperrfrist ist die Verwaltungsbehörde durch die Entscheidung der Strafjustiz nicht mehr gebunden. Das bedeutet aber nicht, dass sie sofort eine neue Fahrerlaubnis erteilen muss oder gar die alte Fahrerlaubnis wieder wirksam wird. Vielmehr prüft die **Führerscheinstelle** nach Fristablauf auf Antrag des Betroffenen anhand §§ 20, 11 FeV, ob und unter welchen Voraussetzungen sie ihm aus verwaltungsrechtlicher Sicht eine neue Fahrerlaubnis erteilen kann oder versagen muss.<sup>958</sup> Beispielsweise wird bei erstmaligem Fahrerlaubnisentzug aufgrund folgenloser Trunkenheitsfahrt üblicherweise bis zu einer BAK von 1,59 Promille ohne besondere Prüfung ein neuer Führerschein erteilt, während das ab einer BAK von 1,60 Promille oder bei Zweittätern regelmäßig von dem Ergebnis einer medizinisch-psychologischen Prüfung (MPU)<sup>959</sup> abhängig gemacht wird. 481

Hat der Angeklagte keine Fahrerlaubnis, ist gem. § 69a I 3 StGB eine sog. **isolierte Sperre** anzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 69 I StGB vorliegen, was anders als im Falle des § 69a I 1 StGB erst noch geprüft werden muss. 482

Die **Dauer der Sperre** bemisst sich nach der Dauer der voraussichtlichen Ungeeignetheit des Angeklagten<sup>960</sup> und nicht nach der Schwere der Tatschuld. Diese ist nur von Bedeutung, soweit sie Hinweise auf die charakterliche Unzuverlässigkeit des Angeklagten geben kann.<sup>961</sup> Es versteht sich von selbst, dass die Begründung der Sperrfrist umso sorgfältiger erfolgen muss, je länger ihre Dauer ist. Wird eine Sperre für immer angeordnet, muss gem. § 69a I 2 StGB dargelegt werden, warum eine zeitlich begrenzte Sperre bis zu fünf Jahren nicht 483

957 → Rn. 89.

958 Vgl. Fischer StGB § 69a Rn. 47.

959 Im Volksmund unberechtigterweise „Idiotentest“ genannt.

960 BGH BeckRS 2020, 30886.

961 BGHR StGB § 69a I Dauer 1; 2; 3; 4; Fischer StGB § 69a Rn. 15, 17.

ausgereicht hätte, um die vom Täter drohende Gefahr abzuwenden.<sup>962</sup> Aber auch eine besonders kurze Sperrfrist bedarf der eingehenden Begründung.

484 Das **Mindestmaß der Sperrfrist** beträgt 6 Monate, im Falle des § 69a III StGB 1 Jahr. Jedoch kann die Sperrfrist gem. § 69a IV StGB bis auf 3 Monate verkürzt werden, wenn die Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO bereits 3 Monate oder länger vorläufig entzogen war. Ganz absehen kann der Tatrichter von der Festsetzung einer Sperre – auch bei langdauernder vorläufiger Entziehung – nicht, es sei denn er hält die Ungeeignetheit gem. § 69 I StGB nicht mehr für gegeben und sieht deshalb von der Fahrerlaubnisentziehung selbst ab. In den Regelfällen des § 69 II StGB ist der bloße Zeitablauf hierfür aber kein ausreichender Grund.<sup>963</sup>

485 Gemäß § 69a I 1 StGB war eine Sperre für die Neuerteilung der Fahrerlaubnis auszusprechen. Die Dauer der Sperrfrist war nach der Dauer der voraussichtlichen charakterlichen Unzuverlässigkeit des Angeklagten zu bemessen. Dabei sprach zu seinen Gunsten, dass er nur fahrlässig handelte, nicht vorbestraft ist, die Tat folgenlos blieb und der Führerschein seit nunmehr 3 Monaten und 2 Wochen sichergestellt ist. Zulasten des Angeklagten musste sich aber der mit 1,95 Promille sehr hohe BAK-Wert auswirken sowie der Umstand, dass er in der Gaststätte Alkohol zu sich nahm, obwohl er vorhatte, mit seinem Auto wieder nach Hause zu fahren. Unter Abwägung aller Umstände erschien dem Gericht daher eine Sperrfrist von (noch) 9 Monaten<sup>964</sup> notwendig aber auch ausreichend, um die erforderliche charakterliche Nachreifung beim Angeklagten zu bewirken.

486 Gemäß **§ 69a II StGB** können bestimmte Arten von Fahrzeugen von der Sperre (nicht vom Fahrerlaubnisentzug!) **ausgenommen** werden: Die Fahrzeugarten müssen aber hinreichend bestimmbar sein. So können alle oder einige Fahrzeuge einer bestimmten Fahrerlaubnisklasse von der Sperre ausgenommen werden. Dasselbe gilt für die Fahrzeugarten, auf die gem. § 6 I 2 FeV die Fahrerlaubnis beschränkt werden kann oder die einem bestimmten objektiven Verwendungszweck dienen.<sup>965</sup> Von der Möglichkeit des § 69a II StGB darf aber nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, wenn besondere objektive und subjektive Umstände dies rechtfertigen und der Zweck der Maßregel dadurch nicht gefährdet wird.<sup>966</sup> Denn grundsätzlich ist die charakterliche Ungeeignetheit unteilbar.

### III. Einziehung des Führerscheins, § 69 III 2 StGB

487 § 69 III 2 StGB bestimmt, dass ein **deutscher Führerschein** im Urteil eingezogen wird. Insoweit handelt es sich um eine Nebenfolge.

488 Der Führerschein des Angeklagten war gem. § 69 III 2 StGB einzuziehen.

489 Die Einziehung eines **ausländischen Führerscheins** darf nur im Falle des § 69b II StGB angeordnet werden; im Übrigen kommt ein solcher Eingriff in Hoheitsrechte eines ausländischen Staates nicht in Betracht.

### D. Berufsverbot, § 70 StGB

490 Voraussetzungen und Folgen des Berufsverbots regelt § 70 StGB. Im Gegensatz zu den meisten anderen Maßregeln steht die Anordnung des Berufsverbots im **pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts** und bedarf auch im Hinblick auf **Art. 12 I GG** eingehender Begründung. Um dem Gebot des geringstmöglichen Eingriffs gerecht zu werden,<sup>967</sup> müssen Umfang und Dauer der Untersagung stets auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Wesentliche

962 BGHR StGB § 69a I Dauer 3 = NStZ 1991, 183; BGH NStZ-RR 2019, 29; Fischer StGB § 69a Rn. 22.

963 Vgl. Fischer StGB § 69a Rn. 23.

964 Die Sperrfrist beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, § 69a V 1 StGB. Zur Fristberechnung s. § 69a V 2, VI StGB.

965 Fischer StGB § 69a Rn. 29 ff. mit zahlreichen Beispielen aus der Rechtsprechung.

966 Fischer StGB § 69a Rn. 32 f.

967 Vgl. § 62 StGB.

Voraussetzung der Anordnung des Berufsverbots ist die sog. **Gefährlichkeitsprognose**, also die Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte ohne das Berufsverbot erneut erhebliche rechtswidrige Taten unter Missbrauch seines Berufs oder unter grober Verletzung der mit diesem verbundenen Pflichten begehen würde.<sup>968</sup>

Dem Angeklagten war gem. § 70 I StGB für die Dauer von 3 Jahren zu verbieten, männliche Kinder und Jugendliche zu erziehen, zu betreuen und zu pflegen. Der Angeklagte hat die geschilderten Taten unter grober Verletzung der mit der Berufsausübung eines Internatsleiters und Erziehers verbundenen Pflichten begangen. Aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur ist zu erwarten, dass der Angeklagte ohne die Verhängung des Berufsverbots erneut vergleichbare erhebliche rechtswidrige Taten unter grober Verletzung dieser Pflichten begehen würde. Angesichts der Schwere und der Anzahl der Taten erschien der Kammer auch unter Beachtung des durch § 70 I StGB eingeräumten Ermessens die Verhängung eines Berufsverbots gegen den Angeklagten unerlässlich und eine Dauer von 3 Jahren notwendig aber auch ausreichend. Da der Angeklagte homosexuell veranlagt ist und sich ausschließlich an Kindern und Jugendlichen männlichen Geschlechts vergangen hat, war das Berufsverbot entsprechend zu beschränken.<sup>969</sup>

## 14. Kapitel. Adhäsionsverfahren

Der Verletzte kann seine **vermögensrechtlichen Ansprüche** gegen den Angeklagten gem. §§ 403 ff. StPO auch im Strafverfahren geltend machen. Dazu braucht er nicht nebenklageberechtigt zu sein. Dieses sog. Adhäsionsverfahren folgt weitgehend **zivilrechtlichen Grundsätzen**.<sup>970</sup> Der Verletzte erspart sich dadurch vor allem eine erneute Beweisaufnahme im Zivilverfahren, die mangels Bindung des Zivilgerichts an das Strafurteil bei einem die Tat bestreitenden Täter andernfalls notwendig wäre; vor allem bei Opfern von Gewalt- und Sexualstraftaten ein erheblicher Vorteil.

Eine Abweisung des Adhäsionsantrags kennt das Gesetz nicht. Das Strafgericht kann nur – ganz oder teilweise – von einer Entscheidung über den Adhäsionsantrag gem. § 406 I 3 und 4 StPO absehen, wodurch zum Ausdruck kommt, dass der Adhäsionskläger nicht gehindert ist, seinen Antrag vor dem Zivilgericht weiter zu verfolgen. Über einen **Antrag auf Schmerzensgeld**<sup>971</sup> muss das Gericht gem. § 406 I 3 und 6 StPO aber immer entscheiden, wenn er nicht unzulässig oder unbegründet ist.<sup>972</sup> Dies verursacht in der Regel auch keinen Mehraufwand, da die strafrechtlichen Urteilsgründe mit den notwendigen Feststellungen zur Verantwortlichkeit des Angeklagten, seinen persönlichen Verhältnissen und den Erwägungen zur Strafzumessung ohnehin alle Umstände enthalten, die für die Zuerkennung und Bemessung des Schmerzensgeldes erforderlich sind; die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Opfers sollten nach der Rechtsprechung des BGH – ebenso wie die des Angeklagten – ohnehin nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nicht ausnahmsweise dem Fall ihr besonderes Gepräge geben.<sup>973</sup> Hinsichtlich aller **sonstiger Anträge** kann das Strafgericht von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren gem. § 406 I 4 und 5 StPO auch dann absehen, wenn der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet erscheint, insbesondere weil es zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung käme. Ein **Grundurteil**, wonach der Adhäsionsantrag dem Grunde nach gerechtfertigt ist, wird aber häufig ohne Verzögerung möglich sein. Denn die Haftung des Angeklagten dem Grunde nach ergibt sich bereits aus den Feststellungen zur Tat und ein Mitverschulden ist regel-

968 BGH NStZ-RR 2019, 43.

969 Vgl. BGHR StGB § 70 I Umfang, zulässiger 2; BGH BeckRS 2008, 12089.

970 Zum Adhäsionsverfahren vgl. das umfassende Skript von Herbst/Plüür, das im Internet auf der Seite des AG Tiergarten abgerufen werden kann.

971 Größenordnung muss mitgeteilt werden (BGH NStZ-RR 2018, 291); in einfach gelagerten Fällen genügt zur Konkretisierung Bezugnahme auf die Vorwürfe in der Anklage (BGH NStZ-RR 2017, 142); Heilung ist möglich (BGH NStZ-RR 2019, 59).

972 Vgl. BVerfG NStZ-RR 2020, 357.

973 → Fn. 906.

mäßig die Ausnahme. Das Gericht kann auch auf einen Leistungsantrag hin ein Grundurteil fällen.<sup>974</sup> Dem Verletzten ist mit dem Erlass eines Grundurteils auch weitgehend gedient, weil ihn ein Zivilverfahren nur über die Höhe des Schadens deutlich weniger belastet. Ein **Feststellungsantrag** wird in der Regel nur zulässig sein, wenn er die Ersatzpflicht für künftige materielle und immaterielle Schäden betrifft, da andernfalls ein Leistungsantrag möglich sein wird und es dann am Feststellungsinteresse fehlt.<sup>975</sup> Ein Antrag auf Feststellung der Ersatzpflicht für künftige immaterielle Schäden wird jedoch nur ausnahmsweise begründet sein. Denn nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes werden davon alle Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.<sup>976</sup> Der Adhäsionskläger kann einen Anspruch gegen den Angeklagten und Adhäsionsbeklagten nur anderweitig geltend machen, soweit er im Adhäsionsverfahren nicht zuerkannt worden ist, indem von einer Entscheidung abgesehen wurde.<sup>977</sup> Daher kann er zusätzliches Schmerzensgeld – ausgenommen Spätfolgen – zivilrechtlich nur geltend machen, wenn das Strafgericht hinter seinem bezifferten Schmerzensgeldantrag zurückgeblieben ist.<sup>978</sup>

**491c** Die **Adhäsionsentscheidung** muss nicht in **Form und Inhalt** den Anforderungen eines Zivilurteils gem. § 313 ZPO entsprechen, doch kann sie sich daran orientieren.<sup>979</sup> Zu beachten ist aber, dass der dem Strafverfahren eigene Grundsatz der Amtsermittlung gem. § 244 II StPO auch für das Adhäsionsverfahren gilt, weshalb sich eine gegliederte Darstellung nach streitigem und unstreitigem Sachverhalt entsprechend dem zivilrechtlichen Tatbestand verbietet.

**491d** Wird das Urteil, mit dem dem Adhäsionsantrag zumindest teilweise stattgegeben wurde, auf Revision des Angeklagten, die auf den strafrechtlichen Teil beschränkt war, der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers aufgehoben und die Sache zurückverwiesen, muss die Adhäsionsentscheidung im (neuen) Urteil der Tatsacheninstanz entweder aufgehoben (bei Freispruch) oder zur Klarstellung aufrechterhalten (bei Verurteilung) werden.<sup>980</sup>

### VI.

#### 1. Sachverhalt zum Adhäsionsverfahren

Die Nebenklägerin begehrt im Adhäsionsverfahren wegen der abgeurteilten Taten vom Angeklagten Schmerzensgeld, vorgerichtliche Anwaltskosten und die Feststellung der künftigen materiellen und immateriellen Schadenersatzpflicht.

Die Nebenklägerin hat mit Schriftsatz vom 19.3.2023, eingegangen beim Landgericht Landshut am 20.3.2023, beantragt:

1. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, mindestens jedoch 20.000 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Antragseingang, zu bezahlen.
2. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Nebenklägerin 771,45 EUR, nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Antragseingang, zu bezahlen.
3. Es wird festgestellt, dass die Schmerzensgeldforderung auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung beruht.<sup>981</sup>
4. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte verpflichtet ist, der Nebenklägerin sämtliche materiellen und immateriellen Schäden zu erstatten, die nach Urteilserlass entstehen und auf die abgeurteilten Taten zurückzuführen sind, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder andere Dritte übergegangen sind oder übergehen werden.

Der Angeklagte hat beantragt, die Anträge abzuweisen.

974 Vgl. § 406 I 5 Hs. 2 StPO; BGH NJW 1984, 2295 (2296); 1995, 188.

975 BGH NSStZ-RR 2017, 223; 2019, 44.

976 BGH BeckRS 2021, 33855; BeckRS 2022, 4552; BeckRS 2022, 5858.

977 BGH NZV 2015, 228 (229).

978 BGH NZV 2015, 228 (229).

979 Zum Tenor vgl. → Rn. 96a.

980 BGH NJW 2008, 1239; Löwe/Rosenberg/Hilger StPO § 406a Rn. 15; Herbst/Plüür HRRS 2008, 250 mit Formulierungsbeispielen.

981 Im Hinblick auf § 850f II ZPO.

Der Angeklagte bestreitet, Straftaten oder unerlaubte Handlungen zum Nachteil der Nebenklägerin begangen zu haben.

## 2. Gründe der Adhäsionsentscheidung

Die Adhäsionsanträge der Nebenklägerin sind gem. §§ 403, 404 I StPO zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet. Soweit die Nebenklägerin die Feststellung der Ersatzpflicht für immaterielle Schäden sowie vorgerichtliche Anwaltskosten verlangt, hat die Kammer gem. § 406 I 4, 5 StPO von einer Entscheidung abgesehen.

a) Die Nebenklägerin kann gem. §§ 823 I, II, 825, 253 II BGB, §§ 177 I, V Nr. 1, VI 2 Nr. 1, 53 StGB 20.000 EUR Schmerzensgeld vom Angeklagten verlangen, weil er die festgestellten Straftaten der Vergewaltigung in vier Fällen und der sexuellen Nötigungen in zwei Fällen begangen und die Nebenklägerin dadurch in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt hat. Auf die Feststellungen zu den Taten und ihren Auswirkungen unter II., der rechtlichen Würdigung unter IV. und der Strafzumessung unter V. wird Bezug genommen.

Bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hat die Kammer sowohl die Ausgleichs- als auch die Genugtuungsfunktion berücksichtigt. Dabei wog zulasten des Angeklagten besonders schwer, dass er insgesamt sechs vorsätzliche erhebliche Straftaten zum Nachteil der Nebenklägerin begangen hat. Die Nebenklägerin trifft an den Taten keinerlei Mitverschulden. Sie wurde durch die Taten nicht nur in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und in ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt, sondern erlitt darüber hinaus auch die dargestellten seelischen Beeinträchtigungen. Der Umstand der strafrechtlichen Verurteilung war für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes hingegen unerheblich (vgl. BGH NJW 1995, 781 f.; 1996, 1591; BGHR StPO § 406 Grundurteil 5 = BeckRS 2002, 9741).<sup>982</sup>

Unter Berücksichtigung aller Umstände erschien der Kammer ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000 EUR angemessen.

b) Der Feststellungsantrag zu Ziffer 3 ist zulässig, weil die Nebenklägerin im Hinblick auf die erweiterte Pfändbarkeit gem. § 850f II ZPO ein Feststellungsinteresse hat. Der Antrag ist auch begründet, vgl. oben a).

c) Der Feststellungsantrag zu Ziffer 4 ist gem. § 256 I ZPO zulässig, soweit die Nebenklägerin die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige materielle Schäden begehrt, insbesondere hat sie ein Feststellungsinteresse. Denn sie hat sich in eine Traumatherapie begeben, deren Kosten von dem Angeklagten zu tragen sein werden.<sup>983</sup> Der Antrag ist insoweit auch begründet, vgl. oben a). Hingegen ist der Antrag mangels Feststellungsinteresses unzulässig, soweit er sich auf künftige immaterielle Schäden bezieht. Denn von dem Schmerzensgeldanspruch werden auch Schadensfolgen erfasst, deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen werden kann. Die Nebenklägerin hat aber nicht dargetan, weshalb die Möglichkeit weiterer künftiger immaterieller Schäden bestehen sollte, die nicht bereits von dem Ausspruch über die Schmerzensgeldzahlung in der ausgeurteilten Höhe umfasst sind. Allein der Umstand, dass eine therapeutische Aufarbeitung der Taterlebnisse bislang noch nicht stattgefunden hat, genügt hierfür nicht.<sup>984</sup>

d) Soweit die Nebenklägerin die Zahlung von 771,45 EUR vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangt, hat die Kammer gem. § 406 I 4 StPO von einer Entscheidung abgesehen. Der Antrag eignet sich auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Nebenklägerin nicht zur Erledigung im Strafverfahren. Denn eine Entscheidung über den Antrag hätte eine weitere Prüfung seiner Begründetheit erfordert, die eine Unterbrechung der Hauptverhandlung nötig gemacht hätte, wodurch eine nicht unerhebliche Verzögerung eingetreten wäre.

<sup>982</sup> Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und des Geschädigten müssen jedenfalls nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Fall ein besonderes Gepräge geben, etwa weil ein erhebliches wirtschaftliches Gefälle besteht (BGH NStZ-RR 2017, 254; 2017, 289; 2019, 40; NStZ 2018, 25). Ist dies nicht der Fall, stellt ihre Berücksichtigung aber zumindest regelmäßig keinen Rechtsfehler dar (BGH NStZ-RR 2018, 55 unter Hinweis auf Vereinigte Große Senate BGH NStZ 2017, 108; NStZ-RR 2019, 40 unter Aufgabe der früheren gegenteiligen Rspr. des 2. Strafsenats, vgl. BGH NStZ-RR 2017, 254; 2017, 289; NStZ 2018, 25). Es kann und sollte aber von einer Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten im Rahmen der Entscheidung über die Schmerzensgeldhöhe und der Geschädigten abgesehen werden, wenn sie dem Fall kein besonderes Gepräge geben.

<sup>983</sup> BGH BeckRS 2021, 37429.

<sup>984</sup> BGH BeckRS 2021, 33855.

- e) Prozesszinsen kann die Nebenklägerin wie beantragt gem. §§ 291, 288 I 2 BGB, § 261 I ZPO, § 404 II StPO verlangen, da der Schmerzensgeldantrag am 20.3.2023 bei Gericht einging. Die Zinspflicht beginnt gem. § 187 I BGB am 21.3.2023.<sup>985</sup>
- f) Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1, 2 ZPO iVm § 406 III 2 StPO.
- g) Die Kostenentscheidung im Adhäsionsverfahren folgt aus § 472a I, II StPO. Soweit von einer Entscheidung abgesehen wurde, hielt es die Kammer entsprechend dem Rechtsgedanken des § 92 II Nr. 1 ZPO für angemessen, den Angeklagten auch insoweit mit den besonderen gerichtlichen Kosten des Adhäsionsverfahrens und den dabei entstandenen notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu belasten, da es sich im Verhältnis um ein nur geringfügiges Unterliegen handelt.

## 15. Kapitel. Kosten und notwendige Auslagen

- 492 Gemäß § 464 I StPO muss das Urteil immer eine Kostenentscheidung enthalten. Unter **Kosten** versteht man gem. § 464a I StPO aber nur die bei Gericht entstandenen Kosten, nicht die **notwendigen Auslagen** des Angeklagten. Über diese ist gem. § 464 II StPO zwar auch im Urteil zu befinden, aber nur, wenn sie – etwa im Falle eines Freispruchs<sup>986</sup> – der Staatskasse auferlegt werden sollen.<sup>987</sup> Die Kostenentscheidung muss regelmäßig nicht begründet werden, vielmehr genügt es die einschlägigen Paragraphen zu zitieren.<sup>988</sup> Daher ist auszuführen:
- 493 Bei vollumfänglicher Verurteilung:
- Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I StPO.
- 494 Bei vollumfänglicher Verurteilung mit zugelassener Nebenklage:
- Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 I, 465 I, 472 I StPO.
- 495 Bei Teilfreispruch oder Teileinstellung:
- Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, II, 465 I, 467 I StPO.
- 496 Bei Freispruch oder Einstellung:
- Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 I, II, 467 I StPO.
- 497 Bei vollumfänglicher Verurteilung mehrerer:
- Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, 465 I, 466 StPO.
- 498 Bei unterschiedlichem Verfahrensausgang hinsichtlich zweier Angeklagter:
- Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich des Angeklagten Meier aus §§ 464 I, 465 I, 466 StPO, hinsichtlich des Angeklagten Huber aus §§ 464 I, II, 465 I, 466, 467 I StPO.
- 499 Umfassender müssen die Ausführungen sein, wenn das Gericht von einer Kostenvorschrift Gebrauch macht, deren Anwendung im **pflichtgemäßen Ermessen** steht oder die einer näheren sachlichen Begründung bedarf, insbesondere bei §§ 465 II, 467 II, III, 472 I 2, 472a StPO:
- Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464 I, II, 465 I, 467 I, III 2 Nr. 2 StPO. Dem Angeklagten waren die Kosten auch insoweit aufzuerlegen, als das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde. Denn es konnte erst durch die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung geklärt werden, dass

985 Prütting/Wegen/Weinreich/Schmidt-Kessel BGB § 291 Rn. 6.

986 Gemäß § 467 I StPO.

987 → Rn. 94; BGHSt 36, 27 (28 f.) = NJW 1989, 464; Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 464 Rn. 10.

988 Meyer-Goßner/AppI Strafsachen Rn. 607.

die Tat bereits am 4.6.2012 beendet worden war und somit verjährt ist. Es erscheint daher unbillig die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen des Angeklagten zu belasten.<sup>989</sup>

## 16. Kapitel. Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

Soweit im Urteil gem. **§ 8 I StrEG** auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4 StrEG eine Entscheidung über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen getroffen wurde – wozu auch deren Ablehnung gem. §§ 5, 6 StrEG gehört – ist diese zu begründen. 500

Die Entschädigung des Angeklagten für die vorläufige Festnahme und die Dauer der Untersuchungshaft war gem. § 2 I, II Nr. 2 StrEG auszusprechen, da er freigesprochen wurde und weder Ausschluss- noch Versagungsgründe gem. §§ 5, 6 StrEG vorliegen. 501

Umfassender ist der **Ausschluss der Entschädigung gem. § 6 StrEG** zu begründen, da es sich dabei um eine Ermessensentscheidung handelt. Aber auch die Gründe der **Versagung gem. § 5 StrEG** – insbesondere im Falle des § 5 II StrEG – sind im gebotenen Umfang darzulegen. 502

Dem Angeklagten Hans Müller war gem. § 5 II StrEG eine Entschädigung für die vorläufige Festnahme am 6.3.2023 bis zu seiner Freilassung am 7.3.2023 zu versagen. Zwar wurde der Angeklagte freigesprochen, sodass eine Entschädigung gem. § 2 II Nr. 2 StrEG dem Grunde nach in Betracht kam, doch hat er seine vorläufige Festnahme zumindest grob fahrlässig verursacht, da er wusste, dass die Angeklagten Huber und Meier eine Tankstelle überfallen wollten und der vom Angeklagten Huber gesteuerte Pkw als Fluchtfahrzeug dienen sollte. Dennoch verblieb er im Fahrzeug als die beiden Mitangeklagten ausstiegen und den Überfall verübten. Dadurch nahm er in Kauf, dass er sich ebenfalls mit im Fahrzeug befand als beide anschließend unter Mitnahme der Beute die Flucht antraten. Der Angeklagte hat durch dieses Verhalten in erheblicher Weise schuldhaft dazu beigetragen, dass er der Beteiligung an dem Überfall als dringend verdächtig angesehen, zusammen mit den beiden anderen Angeklagten vorläufig festgenommen und bis zur Vorführung vor den Ermittlungsrichter arrestiert worden war. Ein verständiger Mensch<sup>990</sup> hätte spätestens zum Zeitpunkt, als die Angeklagten Meier und Huber ausstiegen um den Überfall zu verüben, das Fahrzeug verlassen und wäre so der Strafverfolgungsmaßnahme entgangen. 503

Mit der Höhe der Entschädigung braucht und darf sich das Gericht nicht auseinandersetzen; dies ist vielmehr gem. §§ 10 ff. StrEG dem Betragsverfahren vorbehalten. Daher muss eine Entschädigung dem Grunde nach auch zugesprochen werden, wenn offensichtlich gar kein Schaden entstanden ist.<sup>991</sup> 504

## 17. Kapitel. Unterschriften

Das vollständige schriftliche Urteil muss gem. § 275 II 1 StPO **von allen mitwirkenden Berufsrichtern** unterschrieben werden. Dagegen bedarf es gem. § 275 II 3 StPO der Unterschrift der Schöffen nicht. Die Unterschrift muss zwar nicht lesbar, aber noch als Buchstabenfolge erkennbar sein, die es einem Dritten, der den Namen des Unterzeichners kennt, ermöglicht diesen zu erkennen.<sup>992</sup> Ist ein Richter an der **Unterschriftsleistung verhindert**, etwa wegen Urlaubs oder Krankheit, ist dies von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem ältesten Beisitzer zu vermerken. Dieser unterschreibt also nicht für den verhinderten Kollegen, sondern den Verhinderungsvermerk. Daneben muss er selbstverständlich noch seine eigene Unterschrift leisten; eine einzige Unterschrift für beide Vorgänge genügt nicht.<sup>993</sup> Es können auch zwei Richter verhindert sein, dann unterschreibt der ver-

989 Vgl. BGH NJW 1995, 1297 (1301); Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 467 Rn. 18.

990 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StrEG § 5 Rn. 9.

991 Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StrEG § 8 Rn. 1.

992 KG NStE Nr. 11 zu § 275 StPO; OLG Oldenburg NStZ 1988, 145.

993 BGH NStZ 1990, 229; BeckRS 2021, 4960.

bleibende Richter das Urteil allein sowie einen Verhinderungsvermerk hinsichtlich seiner beiden Kollegen.<sup>994</sup> Das Fehlen einer Unterschrift oder des Verhinderungsvermerks des Richters eines Kollegialgerichts muss mit der Verfahrensrüge beanstandet werden.<sup>995</sup> Fehlen alle Unterschriften oder die des alleinig erkennenden Berufsrichters, steht dies dem völligen Fehlen der Urteilsgründe gleich, was einen – bereits auf die allgemeine Sachrüge hin zu beachtenden – absoluten Revisionsgrund gem. § 338 Nr. 7 StPO darstellt.<sup>996</sup>

506



Schneider  
Richter am Landgericht



Müller  
Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Landgericht Huber ist  
wegen Urlaubs an der Unterzeichnung gehindert.



Schneider  
Richter am Landgericht



beck-shop.de  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

994 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 275 Rn. 20.

995 BGH NJW 2001, 838.

996 OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 2010, 250.